

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Zugpreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgepalte Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Was fordern wir von der Sozialpolitik?

Von R. Schmidt.

S. A. K. Neben den großen politischen Fragen, die gegenwärtig eine Rolle spielen, drängen sich nicht minder bedeutungsvoll für den Aufbau des Reiches diejenigen in den Vordergrund, die in sozialer Neugestaltung uns aus der Zerrüttung des Krieges die Kräfte entwickeln sollen zur vollen Schaffenskraft in der Friedenszeit. Jetzt schon muß die Vorarbeit eingeleitet werden, jede Verzögerung bedeutet eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft, eine ungünstige Entwicklung für die Arbeiterklasse.

Durch eine Verankerung im organisatorischen Aufbau des Reichsamt des Innern ist die Abteilung der Wirtschafts- und Sozialpolitik an das neugebildete Reichswirtschaftsamt überwiesen, für das der mit der Leitung beauftragte Staatssekretär Dr. Schwander eine gute Empfehlung mitbrachte; seine sozialpolitischen Maßnahmen als Bürgermeister von Straßburg ließen ein großzügiges Organisations-talent erkennen. Aber ehe Dr. Schwander noch zu einem erfolgreichen Eingehen seines Amtes kommt, verläßt er den Posten und kehrt in sein altes Tätigkeitsgebiet wieder zurück. Ob ihm dieser Posten in so kurzer Zeit bereits verleidet wurde, oder Krankheit ihn zwang, zurückzutreten, bedauerlich bleibt der Wille, denn wir brauchen einen Mann, der aus dem Bannkreis engherziger Bürokraten herausragt. Was der Nachfolger Freiherr v. Stein aus dem Reichswirtschaftsamt machen wird, darüber läßt sich vorläufig nichts sagen; die Führung der Ernährungs-politik, die ihm von Herrn v. Batocki im Reichsamt des Innern anvertraut war, bot gerade keine großzügigen Vorformen.

Manche sozialpolitische Aufgaben sind während der Kriegszeit zurückgestellt, weil das Ungerichte des Wirtschaftslebens nicht den strengen Maßstab der Friedenswirtschaft zuließ. So konnte man, wenn auch mit einigen Bedenken, der Forderung der Arbeiter-schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche zu Beginn des Krieges zustimmen, weil niemand mit einer so langen Dauer des Krieges rechnete. Schon gegenwärtig muß aber mit allem Nachdruck verlangt werden, daß den Verwaltungsbehörden die Befugnis entzogen wird, vollständig jede Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche aufzuheben. In einem Erlaß des Reichsamt des Innern vom 11. August d. J. wird bestätigt, was die Gewerkschaften wiederholt betont haben, daß die Ausdehnung der Arbeitszeit bis ins Ungemessene geht. Der Erlaß gibt selbst zu, daß für jugendliche Arbeiterinnen Arbeitszeiten bis zu 15 Stunden ermittelt worden sind. Berücksichtigt man, daß nach der Gewerbeordnung die zulässige Arbeitszeit 10 Stunden beträgt, so muß diese Ueberschreitung der Regel als recht übel bezeichnet werden. Noch schlimmer steht es mit der Nacharbeit. In sehr vielen Fällen ist für die Frauen eine Nacharbeit bis zu 12 Stunden gestattet und wie der Erlaß weiter anführt, ist anscheinend sogar eine zehnstündige Wechselschicht für Arbeiterinnen zugelassen. Der Erlaß will diese Auswüchse beseitigen, ob es gelingt, erscheint sehr fraglich. Kehrt man während der Kriegszeit nicht zur vollkommener Aufrechterhaltung der Gewerbeordnung zurück, so muß eine Begrenzung der Überarbeitszeit und der Nacharbeit unter allen Umständen eintreten. Es erübrigt sich, eingehend darzulegen, welche schwere Schädigung unserer Volksgesundheit zugefügt wird, wenn bei der gegenwärtigen dürftigen Ernährung ein solches Uebermaß an Arbeitsleistung gefordert wird.

Nicht früh genug kann für die kommende Zeit auf die Bedeutung des Arbeitsnachweises hingewiesen werden. Die Organisation eines Arbeitsnachweises auf Grund eines Gesetzes, das einen gleichmäßigen Aufbau und Zentralisierung des Arbeitsnachweises vornimmt, muß bereits jetzt erfolgen, damit in der Uebergangszeit die gewaltige Arbeit, die zu leisten ist, um Millionen von Arbeitskräften wieder unterzubringen, eine Organisation übernimmt, die geübt und fähig ist, diese Aufgabe zu erfüllen.

In engem Zusammenhang damit steht die Arbeitslosenversicherung. Wenn dieser Versicherungszweig gegenwärtig nicht großzügig ausgebaut wird, so muß mindestens eine Vorarbeit geleistet werden, die es ermöglicht, den aus dem Heeresdienst Entlassenen durch eine Arbeitslosenunterstützung gegen die Erschütterung ihrer wirtschaftlichen Existenz einen Schutz zu bieten. Es geht unumgänglich, daß mit den regellosen Unterhaltungsstellen der Gemeinden die Frage der Arbeitslosenversicherung und die Fürsorge für die vom Heeresdienst Entlassenen geregelt werden kann. Ganz abgesehen davon, daß unter der Arbeitslosigkeit auch diejenigen zu leiden haben, die aus ihrem gegenwärtigen Beruf auscheiden, oder wiederum zu einem neuen Beruf übergehen müssen. Wird hier keine Unterstützung geboten, so wird die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse nach dem Kriege keine Besserung, sondern eine Verschlechterung erfahren.

Für die Uebergangszeit wird die Gestaltung der Löhne eine große Rolle spielen. Große Arbeitslosigkeit kann mit schnellem Druck die Lohnsätze zum Sinken bringen, ohne daß in den Ansprüchen an die Lebenshaltung eine Ermäßigung eintritt. Diesen schweren Schädigungen muß vorgebeugt werden. Wir haben bereits eine Einrichtung, die für die Uebergangszeit aufrecht erhalten werden muß. Die Schlichtungsstellen, die das Hilfsdienstgesetz eingeführt hat, haben in bezug auf die Lohnregelung sehr viel Gutes geschaffen. Sie müssen in der Uebergangszeit aufrecht erhalten werden, damit sie nach eingehender Prüfung ermitteln können, wie weit Lohnherabsetzungen begründet oder Lohnforderungen berechtigt sind. Die Regelung der Heimarbeitelöhne steht damit in engem Zusammenhang. Die Gewerkschaften haben in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern eingehend begründet, wie wichtig eine Einigungsinstanz für die Uebergangszeit ist. Es würde sich empfehlen, diese Schlichtungsstelle in Verbindung mit dem Arbeitskammergesetz weiter zu bringen, den Arbeitskammern wäre damit eine sehr wichtige sozialpolitische Aufgabe überwiesen. Wenn gegenwärtig verlangt wird, das Arbeitskammergesetz schnell wieder einzubringen, damit für die neue Zusammensetzung des preussischen Herrenhauses die Grundlage für eine Arbeitervertretung gefunden wird, so ist das

für uns kein Anlaß zu drängen; auf das Herrenhaus könnten wir verzichten. Es ist hohe Zeit, daß die hier benannten Gesetze sofort in Angriff genommen werden. Sollen diese Einrichtungen, die diese Gesetze schaffen, für die Uebergangszeit ihre Aufgaben erfüllen, so ist es notwendig, daß gegenwärtig schon der Aufbau in der Organisation vollzogen wird, damit in Friedenszeiten volle Gewähr dafür geboten wird, daß die Einrichtungen funktionieren.

:: Deutscher Metallarbeiter-Verband ::

An unsere zum Militär eingezogenen Verbandsmitglieder!

Vielefach melden sich die vom Militärdienst zu gewerblicher Arbeit entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Kollegen nicht wieder rechtzeitig beim Verband an. Diese Kollegen verlieren damit die durch ihre frühere Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

Wir ersuchen alle vom Militär entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Verbandsmitglieder, zur Wahrung ihrer Rechte sich sofort wieder bei ihrer zuständigen Verbandsstelle zu melden.

Nach § 5, Absatz 6 des Statuts muß die Anmeldung beim Verband innerhalb vier Wochen nach Entlassung, Beurlaubung oder Abkommandierung zu gewerblicher Arbeit erfolgen.

Es wird allen diesen Kollegen dringend geraten, sich an die Ortsverwaltung ihres Aufenthaltsortes oder an den Vorstand um Auskunft zu wenden.

Mit kollegialem Gruß
Der Vorstand.

Metallarbeiter im Klassenkampf

Politischer Radikalismus ist seit einiger Zeit wieder einmal dabei, den politischen und gewerkschaftlichen Organisationen den Vorwurf zu machen, daß diese den „Klassenkampf“ ausgebeugten hätten. Man spricht von „Verrat der proletarischen Interessen“, von dem Aufgeben der „Grundsätze des Sozialismus“ usw. Diese Vorwürfe beruhen auf einer ganz falschen Auffassung über das Wesen und den Sinn des Klassenkampfes. Dieser ist so alt, wie die Menschheitsgeschichte überhaupt. Er hat ebensogut im klassischen Altertum, im alten Rom, in den griechischen Republiken bestanden, wie in den Staaten und Städten des Mittelalters. Der Kampf der Klassen ist keine neue Erfindung des modernen Wirtschaftslebens und er wird nicht verschwinden, bevor nicht die gesamte Gütererzeugung eine genossenschaftliche, also sozialistische Regelung erfahren hat.

Aber die Formen des Klassenkampfes ändern sich, sie werden mildere; mit der Stärke der sich gegenüberstehenden Organisationen gelangen bestimmte Regeln in Anwendung. Die aufsteigende Kultur und die wachsende Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge wandeln das Vorgehen. Die Maßstäbe der einzusetzenden Kräfte erhöhen die Gefahr und damit die Verantwortung der Führer. Der Mangel an Organisation oder das Vorhandensein nur kleiner, ohnmächtiger Gebilde fördert den Radikalismus und treibt zu Verzweiflungstaten. Als in England bei Auskommen des kapitalistischen Zeitalters die alten Organisationen der Gilden zerstört oder doch bedeutungslos geworden waren, als die Gebundenheit der Arbeit durch die „Freiheit des Individuums“ abgelöst war, fand sich das proletarisierte Arbeitervolk der Städte machlos der Ausbeutung der Kapitalisten ausgeliefert, und es ging hin und zerfiel in seiner Verzweiflung die Maschinen und zündete die Fabriken an.

War das auch radikal? Scheinbar! In Wirklichkeit rückständig und beschränkt, und eine Besserung der Lage der arbeitenden Klassen konnten diese Gewalttaten nicht herbeiführen. Das konnten erst die neuerstehenden Organisationen der Arbeiter, die planmäßig und zielbewußt den Kampf gegen Ausbeutung und Entrechtung aufnahmen. Und wie langwierig und dornenvoll ist der Klassenkampf auch der englischen Arbeiter gewesen, ehe sie sich durchzusetzen vermochten und bis sie das uneingeschränkte Vereinigungsrecht erlangen haben. Aber für heute sei ein Stück Klassenkampf geschilbert, den deutsche Arbeiter in deutschen Gauen und Städten geführt haben. Auch da handelte es sich um das Recht der Vereinigung und die Verkäuflichkeit der modernen Metallarbeiter, die Handwerksgehilfen der edlen Schlosser, Schmiede, Gürtler usw. haben ihr rechtlich Anteil an dem Kampfe.

In der Zeit des Jungtums standen die Gesellen in demselben Verhältnis zu ihren Meistern wie die Lehrlinge. Der Geselle gehörte zum Hauswesen seines Meisters, dessen Haus er, der „Knecht“ oder „Knappe“ nicht einmal auf eine Nacht verlassen durfte. Er war inwendig der Meister, die Gesellenschaft ein Durchgangsstadium zum Meisterstand. Diese Harmonie ging aber bald in die Brüche. Beide traten in Gegensatz. Es kam zu Reibungen um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, und die Gesellen machten die ersten Versuche, sich zusammenzuschließen, um, gemeinsam ihre Forderungen durchzusetzen. Der Kampf um die Vereinigung begann. Die erste bewusste

Vereinigung ist, wie Wolfgang Meißner in seinem Werk über „Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland“ berichtet, urkundlich nachweisbar für das Jahr 1329 in Breslau. Dort hatten die Gütlergesellen sich zu einer Arbeitseinstellung vereinigt, „daß keiner innerhalb Jahresfrist irgendeinem Gütlermeister dienen“ solle. Die Meister antworteten mit dem gleichen Beschluß. Die Ursache dieses Streites ist nicht festzustellen. Die erste tatsächliche Lohnstreitigkeit, die sich urkundlich feststellen läßt, zeigt uns die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Speyer (1351). Dort hatten die Weberknechte ihren Meistern „gemüßlichen“ erklärt, daß der übliche Lohn ihnen zu gering sei und daraufhin auch die Arbeit eingestellt. Es kam hier zu einer Verständigung, und die beiden Teile gelobten sich gegenseitig „auf ewige Zeiten“, die neue Lohnfestsetzung als bindend zu betrachten. Diese Ewigkeit dauerte aber nicht über ein Jahrzehnt. Schon im Jahre 1361 mußten sich die Gesellen gegen den Versuch der Meister, den Lohn wieder herabzusetzen, wehren. Sie erreichten auch 1362, daß die Meister den früheren Lohn wieder einführten und gleichzeitig die „dvo gezunfte“ der Knechte als rechtmäßige Einrichtung anerkannten.

In Danzig wollte der Rat 1385 nicht dulden, daß die Schmiedeknechte gemeinsame Zusammenkünfte veranstalteten. Die drei Pfennige, die sie täglich von ihren Meistern zu Bier fordern, wurden verboten. Satzungen, die sie gegen die Meister aufgestellt hatten, wurden aufgehoben, selbst das gemeinsame Anschaffen von Bier, um es in frühlichem Zusammensein zu trinken, wurde unterjagt. Jeder Handwerksmann oder Knecht, der die Arbeit einstellte, wurde mit dem Abschneiden eines Ohres bestraft. Unter dem Druck der städtischen Ratsherren, bei denen die Interessen der Zünfte überwiegen, suchten die Gesellen ihre Bestrebungen hinter den geistlichen Brüder-schaften zu verbergen. Das geschah besonders in den Städten um den Bodensee und in Basel.

Ende des 14. Jahrhunderts zeigte noch eine Verschärfung des gegenseitigen Verhältnisses. Die Meister hatten eine Verlängerung der Behe- und Wanderjahre durchgesetzt. Diese Wanderpflicht jedoch bewirkte etwas, woran die Meister vorher nicht gedacht hatten: Sie stellte mit der Zeit eine immer engere Verbindung zwischen den Gesellen im ganzen Reiche her. In einem größeren Kampfe kam es um 1450 in Straßburg, in den alle Gewerke einbezogen wurden. Meister und Rat hatten eine allgemeine Anordnungsverordnung aufgestellt. Den Gesellen war danach weder Einfluß noch „gemeinsame Gesellschaft“ gestattet. Die Gesellen setzten sich zur Wehr, erklärten Straßburg in Verzug und die Meister sahen sich schließlich gezwungen, auf die strikte Durchführung der Ordnung zu verzichten.

Große Kämpfe haben besonders in Nürnberg zwischen Meistern und Gesellen stattgefunden, wobei der Rat in der Regel auf Seite der Meister trat. Der Streit um das Vereinigungsrecht zieht sich durch die ganze Geschichte des Gesellenwesens von Al-Nürnberg. Den Schmieden verbot die nach dem Handwerksaufstand erlassene Ordnung ein eignes Leichentuch, Kerzen und eine Büchse zu haben. Dieses Verbot entsprang dem großen Mißtrauen, das die Meister und der Rat gegen die sogenannten kirchlichen Brüderschaften gefaßt hatten. Man witterte nicht mit Unrecht in diesen Vereinigungen berufliche Verbände, Kampforganisationen zum Zweck der Lohnkämpfe. Am 9. Juli 1410 gebietet der Rat den Goldschmieden, sie hätten vor dem St. Egidiusfest (Egidius war der Schutzheilige der Schmiede) begangen, das sollten sie fortan nicht mehr tun und unterwegs lassen, sie sollten auch weder Kerzen noch sonst etwas besonderes haben, auch keinen Tanz und kein Wahl; vergingen sie sich dagegen, würde man sie darum büßen und strafen.

Eine andere Streitfrage bildete die Gerichtsbarkeit der Gesellen. Weil es ihnen verboten war, ihre Genossen zu strafen, zogen im Jahre 1523 die Sporer (Metallarbeiter, die Sporen und Beschläge zu Ketzen anfertigten) nach N. u. S. Sie mußten aber, ohne einen Erfolg erzielt zu haben, zurückkehren und die Verpflichtung auf sich nehmen, „wenn sie hinfort einen für strafbar erachten, das jedesmal den Ratsherren vorzutragen und diese entscheiden zu lassen“. Dagegen setzten die Ringmacher es ein Jahr später durch, daß wer „an ir gewolich zeh nicht gen will“ jedesmal ein „Gröschlein“ geben soll.

Im Jahre 1507 brachte die Obrigkeit in Erfahrung, daß die Zirkelmiedesgehilfen schon seit Jahren sich eine Ordnung gegeben hatten, ein „jüngstiges Wesen“ unterhielten, alle vier Wochen eine Schenk hätten und rentierten Gesellen Strofen auflegten. Der Rat beschlagnahmte die schriftliche Ordnung und bestrafte die Wortführer mit 8 Tagen Turm- oder Hochgefängnis, und zwar, wie in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben ist, deshalb so milde, weil es Nürnberger Bürger seien. Im Jahre 1520 verwendete sich das Handwerk der Kandelgießer (Kannengießer) beim Rat für seine Gesellen, man möge ihnen gestatten, einander wegen unredlicher Stücke ziemlichweise nach auswärtsigem Brauch zu strafen. Auf die entschiedene Ablehnung dieses Gesuchs zogen die Gesellen aus der Stadt, und die in große Bedrängnis geratenen Meister hatten den Rat um ein Kompromiß. Dieser antwortete, das Handwerk solle sehen, daß es die abgezogenen Gesellen wieder bis zur nächsten Pfingsten zurückbringe; wer bis dahin nicht zurückkehre, sei auf ewig der Stadt vertrieben. Die Namen aller dieser Knechte seien aufzuschreiben. Mehrlich geht es einen Jahre später den Stesselmiedes. Auch hier treten die Meister für die Forderungen der Gesellen ein, der Rat lehnt ab.

Das sind Beispiele der zunehmenden Macht der Gesellen, denen die Meister wohl oder übel nachgeben mußten, während der Rat an seinen Privilegien festhält.

Den Wert der Arbeitsvermittlung schätzten schon die Handwerksgehilfen des Mittelalters sehr hoch ein. Eine der ersten Aktionen der organisierten Gesellenschaften war es deshalb, sich die Regelung des Arbeitsangebots zu sichern. Die Gesellenschaft hatte für die Aufgewanderten zu sorgen, ihnen Arbeit zu verschaffen oder

